

Forderungen für den Weiterbetrieb der Ü20-PV-Anlagen

Nach geltender Rechtslage müssen erstmals zum 31.12.2020 voll funktionsfähige PV-Anlagen zwangsweise vom Netz genommen werden, weil

- ein Weiterbetrieb aus rechtlichen und technischen Gründen nicht ohne Weiteres möglich ist
- die Herstellung der technischen Voraussetzungen absolut unwirtschaftlich wäre und
- ein Verbleiben am Netz zu Schadensersatz- und strafrechtlichen Risiken führen würde.

Für eine zwangsweise Stilllegung gibt es keinen sachlichen Grund, denn die PV-Anlagen funktionieren nicht anders als zuvor.

Wir fordern daher folgende Änderungen der Rechtslage:

- 1) Ermöglichung des Weiterbetriebs von Ü20-Anlagen zum Eigenverbrauch
- 2) Schaffung eines Rechts auf Einspeisung des Überschussstroms in § 21b EEG
- 3) Vergütung des eingespeisten Stroms gemäß dem (geringen) jährlichen durchschnittlichen Marktwert
- 4) keine zusätzlichen Umbauten (außer für Umrüstung auf Eigenverbrauch)
- 5) keine EEG-Umlage für selbst verbrauchten Strom bei Anlagen bis 30 kWp